

bau des Amtes ab. So war eine Form erreicht, die den Aufgaben der Amtsverwaltung entsprach: Sie hatte den landesherrlichen Willen gegenüber den Untertanen zu vertreten, garantierte die innere Ordnung des Staates und gab ihm nicht zuletzt die wirtschaftlichen Mittel für seine politischen, militärischen und kulturellen Aufgaben an die Hand.

Betrachtet man das Personal der lokalen Verwaltung bezüglich seiner Funktionen¹⁵³, so erscheint der Amtmann an erster Stelle. Dieser Beamte – er wurde vom Landesherrn persönlich ernannt, erhielt aber seine Besoldung aus den Gefällen des Amtes – hatte die Aufsicht über die Amtsgerechsamte und die Regalien im allgemeinen, Geleit und Zollwesen, Wildfänge, Bastardfälle, Musterrungen, Gerichtsexekutionen, die Kontrolle der Bevölkerungsbewegung und die Aufsicht über sämtliche Unterbehörden inne¹⁵⁴. Seinen Verpflichtungen entsprechend waren auch die Geld- und Naturaleinkünfte gut bemessen, wozu noch ein ständig anwachsendes, von der Landesherrschaft kaum zu überwachendes Akzidentalwesen kam.

Nach dem Amtmann ist der Landschreiber zu nennen, der für die gesamte Finanzverwaltung, für Gefälleinzug, Gerichtsbußen und Domänenverwaltung zuständig war¹⁵⁵. Außer seiner Aufgabe als Einnehmer der landesherrlichen Abgaben wurden ihm im Rahmen einer allgemeinen Verpflichtung zur Unterstützung des Amtmanns auch spezielle Aufgaben der Rechtspflege und der Polizeiaufsicht übertragen. Der Landschreiber erscheint aber nicht im Abhängigkeitsverhältnis zum Amtmann, sondern wirkt neben diesem in seinem sachlichen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung gegenüber dem Landesherrn oder den zentralen Organen. In den Bereichen der Rechtsprechung und Polizeigewalt wird ein Zusammenwirken von Amtmann und Landschreiber spürbar¹⁵⁶. Sie waren die eigentlichen fast auf gleicher Stufe stehenden Oberbeamten eines Amtes.

Seit etwa Mitte des 15. Jahrhunderts war ein sogenannter Keller im Amt, dessen Aufgabe in der Verwaltung der Naturalgefälle, insbesondere der Einkünfte aus den Domänen bestand¹⁵⁷. Der Keller führte die Naturaleinkünfte zum Teil zur Hofversorgung ab, gab sie als Besoldungsanteile der Beamtschaft wieder aus oder setzte sie auf dem Versteigerungswege in Geld um. Der Erlös aus den Naturalgefällen war an die Landschreiberei abzuliefern¹⁵⁸. Zum Ausdruck der

153 Zu den folgenden Ausführungen wurden die Akten über die Oberämter Bergzabern (LA Speyer B 2, Nr. 5524-5632), Lichtenberg (LA Speyer B 2, Nr. 6150-6155), Meisenheim (LA Speyer B 2, Nr. 6313-6330) durchgesehen.

154 Die Aufzählung seiner Pflichten nach dem Bestallungsbrief für den Amtmann Simon vom 1. März 1772 (LA Speyer B 2, Nr. 3367).

155 Instruktion für den Landschreiber Kroeber vom 2. März 1772 (LA Speyer B 2, Nr. 3367).

156 LA Speyer B 2, Nr. 3367, fol. 16-17 u. fol. 32-34.

157 Vgl. dazu EID, Hof- und Staatsdienst, S. 94-98.

158 Zu den Aufgaben eines Kellers – als Beispiel sei hier das Oberamt Schaumburg gewählt – siehe LA Speyer B 2, Nr. 3369.